

Brüssel, 18/09/2018 * 2018/147042

Sache Case AT.40462 – Amazon Marketplace – Sache AT.40462 Amazon Marketplace - Fragebogen für Einzelhändler – Auskunftsverlangen

(Nummer und Bezeichnung der Sache bitte in jedem Schreiben angeben)

Sehr geehrte Frau ..., / Sehr geehrter Herr ...!

1. Die Kommission untersucht derzeit mutmaßlich wettbewerbswidrige Verhaltensweisen von Amazon im Zusammenhang mit der von Amazon betriebenen Verkaufsplattform für Drittverkäufer ("Amazon Marketplace") und Amazons eigenen Online-Einzelhandelstätigkeiten in der Europäischen Union/im Europäischen Wirtschaftsraum (EU/EWR). Der Europäischen Kommission liegen Informationen vor, wonach Amazon Daten, die auf Amazon Marketplace im Zusammenhang mit Transaktionen von Drittverkäufern generiert oder erhoben werden, erfasst und für eigene Online-Einzelhandelstätigkeiten innerhalb der Europäischen Union/des EWR nutzt. Sollte sich der entsprechende Verdacht erhärten, könnte ein Verstoß gegen Artikel [101/102] des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel [53/54] EWR-Abkommen vorliegen.

I. Auskunftsverlangen

2. Dieses Schreiben ist ein förmliches Auskunftsverlangen nach Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates^[1] (siehe Auszüge in Anhang II), wonach die Kommission von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, unabhängig davon, ob diese eines Verstoßes gegen Wettbewerbsregeln verdächtigt werden, verlangen kann, dass sie alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

3. Die Informationen, die Sie in Ihrer Antwort auf dieses Auskunftsverlangen übermitteln sollen (siehe den Online-Fragebogen, der Teil dieses förmlichen Auskunftsverlangens ist), werden es der Kommission ermöglichen, in voller Kenntnis der Sachlage und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu prüfen, ob die fraglichen Verhaltensweisen mit den EU-Wettbewerbsregeln vereinbar sind.

[NUM5] Nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates kann die Kommission gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, die auf dieses Auskunftsverlangen hin unrichtige oder irreführende Antworten erteilen, Sanktionen verhängen (siehe Anhang II). [NUM6] Nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates kann die Kommission Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung zur Erteilung derselben Auskünfte verpflichten und Geldbußen und/oder Zwangsgelder festsetzen, wenn sie bei der Erteilung der Auskunft unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben machen oder die Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist machen.

4. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Kommission auf der Grundlage dieser Untersuchung Vorwürfe gegen Sie erheben könnte.

5. Nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates kann die Kommission gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, die auf dieses Auskunftsverlangen hin unrichtige oder irreführende Antworten erteilen, Sanktionen verhängen (siehe Anhang II).

6. Nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates kann die Kommission Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung zur Erteilung derselben Auskünfte verpflichten und Geldbußen und/oder Zwangsgelder festsetzen, wenn sie bei der Erteilung der Auskunft unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben machen oder die Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist machen.

II. Antwortfrist

7. Ihre Antwort auf dieses Auskunftsverlangen muss spätestens am **09/10/2018** bei der Kommission eingehen.

III. Hinweise zur Beantwortung

Abfassung der Antwort

8. Sie haben eine E-Mail erhalten, mit der Sie über die Kommissionsanwendung *eQuestionnaire* Zugang zu einem förmlichen Auskunftsverlangen erhalten. Der Online-Fragebogen wird mittels der genannten Anwendung über eine gesicherte Internetverbindung zugänglich gemacht.

9. Bitte prüfen und aktualisieren Sie zunächst die Angaben zu Ihrem Unternehmen und bestätigen Sie den Erhalt des Auskunftsverlangens. Anschließend geben Sie bitte Ihre Antworten im Fragebogen-Abschnitt der Anwendung ein. Sie werden aufgefordert, Ihre Antworten als nichtformatierten Standardtext in ein Textfeld einzugeben, sie in einer Multiple-Choice-Tabelle darzustellen oder sie in einem hochzuladenden Dokument (z. B. einer Excel-Tabelle) beizufügen. Bei jeder Antwort werden Sie aufgefordert, jeweils sowohl eine vertrauliche als auch eine nichtvertrauliche Fassung zu übermitteln.

10. Antworten in Textform dürfen jeweils höchstens 4000 Zeichen umfassen. Ist Ihre Antwort länger, fügen Sie sie bitte ganz am Ende des elektronischen Fragebogens im Abschnitt „*attachment*“ („Anhang“) als Dokument bei.

11. Wenn Sie mehr als eine Datei hochzuladen haben, laden Sie bitte das gesamte Paket als eine einzige ZIP-Datei hoch. Bitte stellen Sie sicher, dass die Anhänge gut lesbar sind und eine Schriftgröße von mindestens 10 pt sowie nummerierte Absätze aufweisen. Übermitteln Sie sie in allgemein üblichen Standarddokumentformaten wie PDF oder Word oder Excel für die Darstellung von Daten. Die Anhänge sollten deutlich als solche gekennzeichnet sein (Anhang 1, Anhang 2 usw.) und eine Seitennummerierung aufweisen. Wenn die hochzuladenden Dokumente größer sind als 3 MB, kontaktieren Sie bitte die zuständige Sekretariatskraft (siehe unten), um die genauen Modalitäten der Übermittlung abzusprechen.

12. Die Kommission kann Ihre Antwort im Entwurfstadium nicht einsehen, sondern erst, nachdem sie bestätigt und versandt wurde.

Übermittlung der Antwort

13. Sie können Ihre Antwort versenden, indem Sie im Abschnitt „*Review & Send*“ („Überprüfen und Abschicken“) auf „*Send the replies to the Commission*“ („Antwort an die Kommission übermitteln“) klicken. Nachdem Sie Ihre Antwort versandt haben, erhalten Sie eine elektronische Empfangsbestätigung.

14. Beachten Sie bitte, dass die Übermittlung der Antworten auf den Online-Fragebogen unter Verwendung Ihres Benutzernamens und Ihres Passworts als förmliche Antwort auf ein Auskunftsverlangen nach Artikel 18 im Namen des Adressaten des Auskunftsverlangens gilt.

15. Nach der Übermittlung Ihrer Antworten können Sie diese im Abschnitt „*Summary*“ („Zusammenfassung“) der Anwendung *eQuestionnaire* einen Monat lang einsehen, aber Sie können keine Änderungen mehr vornehmen.

16. Wenn Sie der Kommission Korrekturen oder zusätzliche Angaben übermitteln möchten, wenden Sie sich bitte per E-Mail an die zuständige Sekretariatskraft. Die Übermittlung einer überarbeiteten Fassung ändert jedoch nichts an Ihrer Verpflichtung, innerhalb der gesetzten Frist eine vollständige und korrekte Antwort zu übermitteln.

IV. Vertrauliche Informationen

17. Die von Ihnen übermittelten Informationen werden in die Akte der Kommission aufgenommen. Zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens kann Beteiligten, die ein Recht auf Akteneinsicht haben, Zugang zu dieser Akte gewährt werden.

18. Für den Fall, dass Ihre Antwort Ihres Erachtens vertrauliche Informationen enthält, werden Sie gebeten, nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission eine nichtvertrauliche Fassung Ihrer Antwort zu übermitteln.

19. Wenn Sie keine nichtvertrauliche Fassung übermitteln, geht die Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission davon aus, dass Ihre Antwort keine vertraulichen Informationen enthält (siehe Anhang II).

20. Alle in der Antwort auf dieses Auskunftsverlangen übermittelten personenbezogenen Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 [\[2\]](#) verarbeitet.

V. Rückfragen

21. Aus praktischen Gründen ist der Fragebogen in einer EU-Amtssprache abgefasst. Es wäre hilfreich, wenn Sie ihn auch in dieser Sprache beantworteten, aber es steht Ihnen frei, eine andere EU-Amtssprache zu verwenden. Für Fragen zur Übersetzung oder zum Verständnis des Fragebogens stehen Ihnen die zuständigen Sachbearbeiter zur Verfügung.

22. Wenn Sie die zuständigen Bediensteten kontaktieren möchten, finden Sie unter „*Contact case team*“ („Zuständige Sachbearbeiter kontaktieren“) alle erforderlichen Angaben. Bei technischen Problemen mit dem Online-Fragebogen wenden Sie sich bitte an die Sekretariatskraft der zuständigen Sachbearbeiter.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mitarbeit.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[signed] Thomas Kramler

Referatsleiter

[Unterschrift]

Anlagen:

Anhang I: Erläuterungen betreffend „Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen“

Anhang II: Auszüge aus der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission

ANHANG I

Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen

(1) Falls die diesem Auskunftsverlangen zugrundeliegende Untersuchung zu einer Mitteilung von Beschwerdepunkten auf der Grundlage der Artikel 101 und 102 AEUV führt, muss die Kommission den Adressaten der Mitteilung Einsicht in Unterlagen gewähren, die sie im Laufe ihrer Untersuchung erhalten hat – unabhängig davon, ob diese für die Adressaten von Vorteil sind oder nicht. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Geschäftsgeheimnisse, sonstige unter das Berufsgeheimnis fallende vertrauliche Informationen und interne Schriftstücke der Kommission [3].

(2) In diesem Anhang wird erläutert, dass die Unternehmen Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen in ihren Antworten auf Auskunftsverlangen der Kommission angeben müssen, wenn sie nicht wollen, dass die Kommission davon ausgeht, dass das Unternehmen keine Einwände gegen die Offenlegung der Informationen in ihrer Gesamtheit hat [4]. Ferner wird dargelegt, in welcher Form eine nichtvertrauliche Fassung vorgelegt werden kann. Bitte beachten Sie, dass dieser Anhang nicht die für Ihre Antwort geltenden EU-Rechtsvorschriften über das Berufsgeheimnis und Anträge auf vertrauliche Behandlung [5] ersetzt.

I. Was sind Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen?

(3) Informationen gelten als vertraulich, wenn sie nur einer beschränkten Zahl von Personen bekannt sind, wenn durch ihre Offenlegung dem Auskunftgeber oder Dritten ein ernsthafter Nachteil entstehen kann und wenn die Interessen, die durch die Offenlegung der Informationen verletzt werden können, objektiv schützenswert sind [6].

(4) **Geschäftsgeheimnisse** [7] sind vertrauliche Informationen über die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens, durch deren Preisgabe dieses schwer beeinträchtigt werden könnte [8]. Als Geschäftsgeheimnisse können beispielsweise gelten: technische und/oder finanzielle Angaben in Bezug auf das Know-how eines Unternehmens, Kostenrechnungsmethoden, Produktionsgeheimnisse und -verfahren, Bezugsquellen, produzierte und verkaufte Mengen, Marktanteile, Kunden- und Händlerlisten, Vermarktungspläne, Kosten- und Preisstruktur oder Absatzstrategie.

(5) **Sonstige vertrauliche Informationen** [9] sind Informationen, die keine Geschäftsgeheimnisse sind und durch deren Offenlegung eine Person oder ein Unternehmen erheblich geschädigt werden können. Je nach Sachlage kann dies im Einzelfall für Angaben von Dritten zu Unternehmen gelten, die auf ihre Wettbewerber, Handelspartner, Abnehmer oder Lieferanten einen sehr starken wirtschaftlichen oder geschäftlichen Druck ausüben können. Das Gericht der Europäischen Union hat anerkannt, dass es legitim ist, derartigen Unternehmen die Offenlegung bestimmter Schreiben von ihren Kunden zu verweigern, da es gut möglich ist, dass die Verfasser der Schreiben im Falle einer Offenlegung Vergeltungsmaßnahmen zu befürchten hätten [10]. Unter den Begriff der sonstigen vertraulichen Informationen können somit auch Angaben fallen, mittels deren die Beteiligten Beschwerdeführer oder sonstige Dritte identifizieren könnten, die den berechtigten Wunsch haben, anonym zu bleiben. Auch Militärgeheimnisse können als sonstige vertrauliche Informationen gelten.

II. Was ist in der Regel nicht als Geschäftsgeheimnis oder sonstige vertrauliche Information anzusehen?

(6) Alle Informationen, die nicht unter diese Bestimmung der Begriffe „Geschäftsgeheimnisse“ und „sonstige vertrauliche Informationen“ fallen, werden nicht als vertraulich angesehen. Insbesondere Informationen, die sich auf ein Unternehmen beziehen, aber bereits außerhalb des Unternehmens (bzw. im Falle eines Konzerns außerhalb des Konzerns) oder außerhalb der Vereinigung, an die das Unternehmen sie übermittelt hat, bekannt sind, werden in der Regel nicht als vertraulich angesehen. Informationen, die – z. B. zeitbedingt – ihre wirtschaftliche Bedeutung verloren haben, können nicht mehr als vertraulich angesehen werden. Allgemein geht die Kommission davon aus, dass Informationen über den Umsatz der Beteiligten, ihren Absatz, ihre Marktanteile u. Ä. nach 5 Jahren nicht mehr als vertraulich einzustufen sind.

(7) Beispielsweise erkennt die Kommission die folgenden Informationen außer in hinreichend begründeten Fällen nicht als Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen an:

- Daten, die von einem anderen Unternehmen stammen und sich auf ein anderes Unternehmen beziehen (z. B. Preisankündigungen, Verkaufsdaten usw., die nicht aufgrund eines Vertrages mit dem betreffenden Unternehmen erlangt wurden, der die Vertraulichkeit vorsieht; allgemeine Verweise auf eine Geheimhaltungsvereinbarung reichen nicht aus, um die Vertraulichkeit der Daten zu rechtfertigen);
- Informationen, die außerhalb Ihres Unternehmens bekanntgemacht wurden (z. B. Preisziele, Preiserhöhungen, Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Erhöhungen und Kundennamen, sofern sie Dritten mitgeteilt wurden);
- Sachverhalte, die in Zusammenhang mit einem Antrag auf Erlass oder Ermäßigung einer Geldbuße stehen und als Nachweis für eine mutmaßliche Zuwiderhandlung dienen sollen, es sei denn, die Offenlegung dieser Sachverhalte könnte die Anwendung der Kronzeugenregelung der Kommission beeinträchtigen;
- Name und Position der an einer Zuwiderhandlung beteiligten Mitarbeiter und sonstigen Personen.

III. Wie ist im Falle vertraulicher Informationen vorzugehen?

(8) Fügen Sie im *eQuestionnaire* eine nichtvertrauliche Fassung Ihrer Antwort bei, in der die Angaben, die Sie als Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen erachten, durch den Hinweis „[GESCHÄFTSGEHEIMNIS]“ bzw. „[VERTRAULICH]“ ersetzt wurden. Fügen Sie, damit die Antwort in ihrer Gesamtheit verständlich bleibt, eine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Angaben, die entfernt wurden, ein, z. B.: „[GESCHÄFTSGEHEIMNIS: Kostenberechnungsmethode]“ oder „[VERTRAULICH: Name eines Mitarbeiters]“.

Wenn Sie beantragen, dass ein ganzes Schriftstück vertraulich behandelt wird, dann fügen sie eine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Teile, die entfernt wurden, in die nichtvertrauliche Fassung ein und lassen Sie zumindest die Überschriften des Textes und/oder die Überschriften der Spalten von Tabellen oder Bildern sowie aller Anhänge stehen.

Die nichtvertrauliche Fassung muss alle Beteiligten, die Zugang zu den nichtvertraulichen Fassungen erhalten könnten, in die Lage versetzen zu erkennen, ob die Angaben, die entfernt wurden, für ihre Verteidigung von Bedeutung sind und es ausreichende Gründe gibt, bei der Kommission Einsicht in diese Angaben zu beantragen.

In Verfahren nach den Artikeln 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union steht die Tatsache, dass eine Information als vertraulich eingestuft wurde, ihrer Offenlegung nicht entgegen, wenn sie als Nachweis für eine mutmaßliche Zuwiderhandlung erforderlich ist („belastendes Schriftstück“) oder für die Entlastung eines Beteiligten erforderlich sein könnte („entlastendes Schriftstück“).

ANHANG II

Auszüge aus der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Amtsblatt L 1 vom 4.1.2003, S. 1-25)

Artikel 18

(1) Die Kommission kann zur Erfüllung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben durch einfaches Auskunftsverlangen oder durch Entscheidung von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen verlangen, dass sie alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

(2) Bei der Versendung eines einfachen Auskunftsverlangens an ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung gibt die Kommission die Rechtsgrundlage, den Zweck des Auskunftsverlangens und die benötigten Auskünfte an, legt die Frist für die Übermittlung der Auskünfte fest und weist auf die in Artikel 23 für den Fall der Erteilung einer unrichtigen oder irreführenden Auskunft vorgesehenen Sanktionen hin.

(3) Wenn die Kommission durch Entscheidung Unternehmen und Unternehmensvereinigungen zur Erteilung von Auskünften verpflichtet, gibt sie die Rechtsgrundlage, den Zweck des Auskunftsverlangens und die geforderten Auskünfte an und legt die Frist für die Erteilung der Auskünfte fest. Die betreffende Entscheidung enthält ferner einen Hinweis auf die in Artikel 23 vorgesehenen Sanktionen und weist entweder auf die in Artikel 24 vorgesehenen Sanktionen hin oder erlegt diese auf. Außerdem weist sie auf das Recht hin, vor dem Gerichtshof gegen die Entscheidung Klage zu erheben.

(4) Die Inhaber der Unternehmen oder deren Vertreter oder – im Fall von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit – die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen erteilen die verlangten Auskünfte im Namen des betreffenden Unternehmens bzw. der Unternehmensvereinigung. Ordnungsgemäß bevollmächtigte Rechtsanwälte können die Auskünfte im Namen ihrer Mandanten erteilen. Letztere bleiben in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass die erteilten Auskünfte vollständig, sachlich richtig und nicht irreführend sind.

(...)

Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a und b Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 1 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig a) bei der Erteilung einer nach (...) Artikel 18 Absatz 2 verlangten Auskunft unrichtige oder irreführende Angaben machen; b) bei der Erteilung einer durch Entscheidung gemäß (...) Artikel 18 Absatz 3 verlangten Auskunft unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben machen oder die Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist machen. Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Zwangsgelder bis zu einem Höchstbetrag von 5 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes für jeden Tag des Verzugs von dem in ihrer Entscheidung bestimmten Zeitpunkt an festsetzen, um sie zu zwingen, (...) d) eine Auskunft vollständig und genau zu erteilen, die die Kommission durch Entscheidung gemäß (...) Artikel 18 Absatz 3 angefordert hat.

Auszüge aus der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission (Amtsblatt L 123 vom 27.4.2004, S. 18-24)

Artikel 16

(1) Informationen einschließlich Unterlagen werden von der Kommission nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht, soweit sie Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen von Personen enthalten.

(2) (...)

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels kann die Kommission von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, die Unterlagen oder Erklärungen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vorlegen, verlangen, dass sie die Unterlagen oder Teile von Unterlagen, die ihrer Ansicht nach Geschäftsgeheimnisse oder andere sie betreffende vertrauliche Informationen enthalten, kenntlich machen und die Unternehmen nennen, denen gegenüber diese Unterlagen als vertraulich anzusehen sind. (...)

Die Kommission kann eine Frist setzen, innerhalb deren die Unternehmen und Unternehmensvereinigungen

- a) ihren Anspruch auf vertrauliche Behandlung in Bezug auf jede einzelne Unterlage oder Erklärung oder Teile davon begründen;
- b) der Kommission eine nicht vertrauliche Fassung der Unterlagen oder Erklärungen zukommen lassen, aus denen die vertraulichen Passagen entfernt worden sind;
- c) eine knappe Beschreibung jeder Angabe, die entfernt worden ist, übermitteln.

(4) Kommen die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen den Absätzen 2 und 3 nicht nach, kann die Kommission davon ausgehen, dass die betreffenden Unterlagen oder Erklärungen keine vertraulichen Informationen enthalten.

[1] Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

[2] Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

[3] Artikel 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003; Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004; Rechtssache T-175/95, BASF/Kommission, Slg. 1999, II-1581, Randnr. 45; Mitteilung der Kommission vom 13. Dezember 2005 über die Regeln für die Einsicht in Kommissionsakten in Fällen einer Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag, Artikel 53, 54 und 57 des EWR-Abkommens und der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, Randnr. 24.

[4] Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission.

[5] Artikel 339 AEUV; Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates; Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission; Mitteilung der Kommission vom 13. Dezember 2005 über die Regeln für die Einsicht in Kommissionsakten in Fällen einer Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag, Artikel 53, 54 und 57 des EWR-Abkommens und der Verordnung (EG) Nr. 139/2004.

[6] Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. Mai 2006 in der Rechtssache T-198/03, *Bank Austria Creditanstalt AG*, Randnr. 71.

[7] Mitteilung der Kommission vom 13. Dezember 2005 über die Regeln für die Einsicht in Kommissionsakten in Fällen einer Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag, Artikel 53, 54 und 57 des EWR-Abkommens und der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, Randnr. 18.

[8] Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 18. September 1996 in der Rechtssache T-353/94, *Postbank NV/Kommission*, Randnr. 87.

[9] Mitteilung der Kommission vom 13. Dezember 2005 über die Regeln für die Einsicht in Kommissionsakten in Fällen einer Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag, Artikel 53, 54 und 57 des EWR-Abkommens und der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, Randnrn. 19 und 20.

[10] Die Unionsgerichte haben sich zu dieser Frage sowohl in Verfahren geäußert, die den Missbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 102 betrafen (Rechtssache T-65/89, *BPB Industries und British Gypsum*, Slg. 1993, II-389; Rechtssache C-310/93P, *BPB Industries und British Gypsum*, Slg. 1995, I-865), als auch in Fusionskontrollverfahren (Rechtssache T-221/95, *Endemol/Kommission*, Slg. 1999, II-1299, Randnr. 69; Rechtssache T-5/02, *Laval/Kommission*, Slg. 2002, II-4381, Randnrn. 98 ff.).